

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Unanwendbarkeit der Sonderfachbeschränkung auf Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
Ziel 2: Sicherstellung des Verschreibungsprozesses bis zur technischen Verfügbarkeit eines elektronischen Prozesses

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung einer Ausnahme von der Sonderfachbeschränkung für Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin
Maßnahme 2: Verlängerung der bisherigen Bestimmungen im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 und das Suchtmittelgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 und das Suchtmittelgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2026

Erstellungsjahr: 2026

Wirksamwerden:

Letzte

29.05.2026

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

1.) Ärztegesetz 1998

Mit 1. Juni 2026 treten die ärztegesetzlichen Regelungen zum Sonderfach der Allgemeinmedizin und Familienmedizin in Kraft. Nach § 31 Abs. 3 des Ärztegesetzes (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, haben Fachärzte ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Infolgedessen würden auch Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ab 1. Juni 2026 von der Sonderfachbeschränkung erfasst.

2.) Suchtmittelgesetz

Die mit der Novelle des Suchtmittelgesetzes BGBl. I Nr. 70/2023 geschaffenen Bestimmungen des § 8a Abs. 1c und 1d sind als Übergangsregelungen bis zur technischen Verfügbarkeit des digitalen Verschreibungsprozesses zu verstehen.

§ 8a Abs. 1c eröffnet der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auszustellen. Diese sich in der Praxis bewährte Regelung, mit dem Ziel, u. a. die Amtsärztin/den Amtsarzt zu entlasten, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Vorarbeiten bzw. notwendigen Abstimmungen für den digitalen Verschreibungsprozess sind am Laufen, jedoch noch nicht finalisiert. Aufgrund der Komplexität des Prozesses und der notwendigen Anbindung der verschiedenen Berufsgruppen an den digitalen Verschreibungsprozess, gestaltet sich die technische Umsetzung bis zum 31. Dezember 2026 als nicht realisierbar.

Ziele

Ziel 1: Unanwendbarkeit der Sonderfachbeschränkung auf Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Beschreibung des Ziels:

Mit dem 1. Juni 2026 sollen Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin nicht der Sonderfachbeschränkung unterliegen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung einer Ausnahme von der Sonderfachbeschränkung für Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Ziel 2: Sicherstellung des Verschreibungsprozesses bis zur technischen Verfügbarkeit eines elektronischen Prozesses

Beschreibung des Ziels:

Ziel dieser Novelle im suchtmittelrechtlichen Bereich ist es, das derzeit gut funktionierende und mit allen involvierten Stellen (behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Apotheker:in) abgestimmte System im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung, bis zur technischen Verfügbarkeit eines elektronischen Prozesses, weiterhin zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verlängerung der bisherigen Bestimmungen im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung einer Ausnahme von der Sonderfachbeschränkung für Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Beschreibung der Maßnahme:

In § 31 Abs. 3 ÄrzteG 1998 soll eine Ausnahme von der Sonderfachbeschränkung für Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unanwendbarkeit der Sonderfachbeschränkung auf Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Maßnahme 2: Verlängerung der bisherigen Bestimmungen im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung

Beschreibung der Maßnahme:

Beibehaltung der Möglichkeit für behandelnde Ärztinnen/Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen eine Substitutions-Dauerverschreibung mit dem Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auszustellen. Um das derzeit gut funktionierende und mit allen involvierten Stellen (behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Apothekerin/Apotheker) abgestimmte System, über den 31. Dezember 2026 hinaus zu ermöglichen und ein Zurückfallen auf den früheren Verschreibungsprozess zu verhindern, sieht die Novelle ein Außer-Kraft-Treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 vor.

Umsetzung von:

Ziel 2: Sicherstellung des Verschreibungsprozesses bis zur technischen Verfügbarkeit eines elektronischen Prozesses

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.05.2026 09:38:00

WFA Version: 0.1

OID: 5962

A0|B0